

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Bauernhöfe im Amte Vechta

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1908

[Einleitung]

urn:nbn:de:gbv:45:1-6711

Monatsch. 17 Schill. 1830: Größe 19 Mlt. S., Grundst. 14 rfl 16 Gr.

4. Nienaber (seit 1879 Pellenwessel) in Rottinghausen, 27 ha groß. 1830: Größe 6 Mlt. 8 Sch. S., Grundst. 8 rfl 7 Gr.

5. fl. Piening, 25 ha groß. Stand 1724: 2 Mlt. S., 5 Fuder Heu; 20 Schill. Monatsch. 1830: Größe 10 Mlt. 3 Sch. S., Grundst. 11 rfl 71 Gr. 1 J .

6. Redeker in Rottinghausen. 1830: Größe 4 Mlt. 3 Sch. S., Grundst. 4 rfl 16 Gr. 3 J .

7. Wehmhoff (seit 1873 Lütmerding), 16 ha groß. 1830: Größe 3 Mlt. 11 Sch. S., Grundst. 3 rfl 54 Gr. 3 J .

8. Veuchtenburg in Greven (1893 durch Kauf Uphaus), 17 ha groß. 1724: 6 Sch. S., 3 Fuder Heu, 10 Schill. Monatsch. 1817: 10 Sch. S. Acker und 10 Sch. S. Wiesen auf ham., 4 Mlt. 3 Sch. S. auf oldb. Gebiete. 1830: Grundst. 4 rfl 30 Gr. 2 J .

10. Bödeker in Greven (seit 1878 Böppelmann), 10 ha groß. 1817: 10 Sch. S. auf ham., 4 Mlt. 8 Sch. S. auf oldb. Gebiete. 1830: Grundst. 6 rfl 4 Gr. 2 J .

11. Schilgen in Neuenwalde. 1840: Größe 91 Mlt. 11 Sch. S., Grundst. 23 rfl 41 Gr.

Gemeinde Holdorf.

Die Gemeinde Holdorf ist 1827 durch Trennung der 3 Bauerschaften Holdorf, Fladderlohausen und Ihorst von der Gemeinde Damme entstanden. Vor 1803 waren die beiden ersteren vorwiegend osnabrücksch, Ihorst dagegen fast ganz münstersch. Hier haben wir dieselbe Erscheinung, wie



auch in den Gem. Damme und Neuenkirchen: Für die Entwicklung der Landeshoheit ist nicht so sehr das Gerichtswesen, als vielmehr die Grundherrlichkeit entscheidend gewesen. Die höchste Reichsgerichtsbarkeit oder die Grafschaft über den Gau Dersaburg war durch Verkauf der Gräfin Jutta 1250 an Münster gekommen, wovon sich später nur noch ein schwacher Rest erhielt in dem Freigericht zu Bieste, das 1429 durch die Herrn von Boß an Osnabrück verkauft wurde. Das Gogericht über das Dammer Gebiet war 1225 von König Heinrich, dem Sohne Kaiser Friedrichs II., dem Bischof Engelbert von Osnabrück verliehen worden, war dann 1332 durch die Familie von der Horst, welche damit belehnt war, durch Kauf an die Herrschaft Diepholz, dann durch Verpfändung an die münst. Dienstmannen van Sutholte und von diesen zuletzt an Münster gekommen. Dagegen hatte Osnabrück das Holzgericht über die Deesberger Mark und bis Ende des 17. Jahrh. auch die geistliche Jurisdiktion behalten. Aber keine dieser verschiedenen Gerichtsbarkeiten hatte dem einen oder dem anderen Stifte zu einer Landeshoheit über des Gegners grundhörige Leute zu verhelfen vermocht, obwohl es an Versuchen nach dieser Richtung hin nicht gefehlt hat. Die Eigenhörigen des münsterschen Bischofs und des münsterländischen Adels hielten zu Münster und blieben unter münst. Oberhoheit, und umgekehrt die Hörigen des osn. Bischofs, des osn. Domkapitels und der im Osnabrückschen gelegenen Klöster blieben der osn. Landeshoheit unterworfen. Wohl aber hat der Wechsel des Grundherrn den einen oder den anderen Hof unter die Oberhoheit des anderen Landesherrn gebracht. Daß somit die Bauerschaft Thorst fast ganz münstersch war, hatte seinen Grund in dem Umstande, daß die Stellen im gutspflichtigen Abhängigkeitsverhältnisse vom münst. Adel standen. — Ein Teil der osn. Stellen war eigenhörig an den osn. Landesherrn, ein anderer

an das osn. Domkapitel. Urspr. waren diese sog. Tafelgüter für die gemeinsame Tafel des Bischofs und des Domkapitels bestimmt gewesen. Um 1180, wo die gemeinsame Tafel aufhörte, wurde eine Teilung der Güter vorgenommen. Über die Abmachungen zwischen Oldenburg und Hannover siehe S. 558—560. In neuester Zeit hat man die 3 alten Bauerschaften in 6 zerlegt: Holdorf, Handorf, Ihorst, Fladderlohausen I, Fladderlohausen II und Grandorf. Die Größe der Gemeinde beträgt 55,03 qkm. Davon waren 1895 23,67 qkm unkultiviert. In der geteilten Handorfer und Holdorfer Mark sind noch große Flächen Ödländereien. Der Boden ist vorwiegend leichter Sandboden, nur in der B. Ihorst ist schwerer Boden.

I. B. Holdorf.

Bis in die neueste Zeit waren die Ortschaften Holdorf und Handorf zu einer Bauerschaft vereinigt. Jetzt bilden beide Ortschaften besondere Bauerschaften. Die B. Holdorf (Kirchdorf) hatte 1905 94 Wohnh. und 548 Einw. Die Holdorfer Gemeinheit (948 Zück) wurde um 1870 geteilt. Vollerben waren die Ganzerben Meyer, Johanning, gr. Strathmann, Struckhoff, Gößling, Haverkamp und gr. Bölling, $\frac{2}{3}$ Erbe gr. Schlarmann. Von diesen war nur gr. Bölling vor 1803 münstersch, die anderen waren osnabrücksch. Den 7 Vollerben lag die Pflicht ob, zusammen dem Pastor in Danne, später dem Pastor in Holdorf 2 Fuder Heu zu liefern. In letzter Zeit gaben sie jeder dem Pastor statt des Heus 8 Schill. 2 S. Bei Errichtung der Pfarre wurde jedem Eingewesenen des Dorfes Holdorf ein Zuschlag aus der Mark angewiesen, wofür er jährlich zum Unterhalt des Geistlichen 1 fl 10 Schill. 6 S zahlen mußte. Kötter, welche kein Missaticum oder Pröven zu leisten hatten, gaben ein Stück Garn, Heuerleute ein halbes Stück Garn. Die